



35 27. APR. 1975
GB Cottbus

GESETZBLATT

653

der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 30. September 1975

Teil I Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 75	Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports —	653
11. 9. 75	Verordnung zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen	054
11. 9. 75	Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen	654
11. 9. 75	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen	657
19. 8. 75	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Planung der Volkswirtschaft	659
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	660

Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports —

vom 28. August 1975

Zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 29 S. 277) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 24 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

§ 2

§ 32 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Verletzung der im § 17 vorgesehenen oder der vereinbarten Fristen sind, ausgehend vom Wert des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles, Vertragsstrafen in Höhe von 0,5 % je angefangener Dekade des eingetretenen Verzuges, höchstens jedoch 10 000 M zu zahlen.

(2) In langfristigen Wirtschaftsverträgen oder im Exportkommissionsvertrag können höhere Vertragsstrafen festgelegt werden.“

§ 3

§ 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit keine von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge bestehen, regeln sich Vertragsstrafen- und Schadenersatzforderungen nach den im Vertragsgesetz enthaltenen und den zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen.“

§ 4

§ 62 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Exportbetriebe, die ein einheitliches Betriebsergebnis bilden, sind verpflichtet, an die Außenhandelsbetriebe eine Exportsanktion zu zahlen, wenn sie die Leistungspflichten aus den Exportverträgen nicht termingerecht

oder nicht qualitätsgerecht erfüllen. Die Außenhandelsbetriebe sind zur Berechnung und erforderlichenfalls zur Geltendmachung der Exportsanktionen verpflichtet. Im Falle einer vom Exportbetrieb verursachten Änderung des Exportvertrages kann sich der Außenhandelsbetrieb die Berechnung der Exportsanktion vorbehalten, die bei Aufrechterhaltung des Exportvertrages entstehen würde.

(2) Für die Höhe der Exportsanktionen gelten die §§ 2 und 3 der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II Nr. 34 S. 249). Eine gezahlte Exportsanktion ist auf einen gemäß § 31 Abs. 2 zu zahlenden Schadenersatz anzurechnen.

(3) Die Exportsanktionen sind durch die Außenhandelsbetriebe nach Abzug der an Partner außerhalb der DDR gezahlten Sanktionen zu 75% an den Staatshaushalt abzuführen.“

§ 5

§ 63 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann Außenhandelsbetriebe zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichten, wenn sie

1. die Marktbearbeitung ungenügend organisieren und durchführen;
2. Export- oder Importverträge abschließen, durch die volkswirtschaftliche Interessen verletzt werden;
3. Pflichten bei der Organisation des Kundendienstes gröblich verletzen oder
4. andere Pflichten bei der Vorbereitung oder Durchführung des Exports, insbesondere beim Abschluß und bei der Erfüllung von Exportverträgen, gröblich oder wiederholt verletzen.

(2) Schadenersatzansprüche der Exportbetriebe wegen Verletzungen der Exportkommissions- oder Ausfuhrverträge werden durch die Verpflichtung eines Außenhandelsbetriebes zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion nicht berührt.

(3) Die Wirtschaftssanktion kann bis zur Höhe von 100 000 M verhängt werden. Sie ist zugunsten des Staatshaushaltes zu zahlen. Das Staatliche Vertragsgericht kann festlegen, daß sie bis zu 50% an den Export- bzw. Importbetrieb gezahlt wird, der die Pflichtverletzung aufdeckt oder an der Aufdeckung mitwirkt.“